



Satzung

über die Notbetreuung im Kinderhaus Pestalozzi

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2, 13,14 und 15 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Au am Rhein in seiner Sitzung am 18.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses
- § 3 Betreuungszeit und Ort
- § 4 Mindestteilnehmerzahl
- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenschuldner
- § 7 Entstehung / Fälligkeit
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Au am Rhein betreibt im Kinderhaus Pestalozzi eine Notbetreuung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Notbetreuung dient der ergänzenden Betreuung von Kindern außerhalb der regulären Betreuungszeiten.

§ 2 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Vorlage von Arbeitsbescheinigungen beider Elternteile bzw. aller Erziehungsberechtigten. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Kind bereits das Kinderhaus Pestalozzi während der regulären Öffnungszeiten in der Ganztagsgruppe besucht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Vergabe der Plätze erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (4) Für Kinder, die aufgrund der Benutzungsordnungen der Gemeinde Au am Rhein für das Kinderhaus Pestalozzi von Amts wegen abgemeldet werden, endet das

Benutzungsverhältnis automatisch durch diese Abmeldung. Ein Betreuungsjahr endet jeweils zum 31.08. des Kalenderjahres.

- (5) Die Abmeldung durch den/die Sorgeberechtigten kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich der jeweiligen Leitung der Einrichtung zugehen.

§ 3 Betreuungszeit und Ort

- (1) Die Notbetreuung findet von Montag bis Donnerstag statt.
- (2) Die Betreuungszeit ist täglich von 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (3) Die Betreuung erfolgt in den Räumlichkeiten des Kinderhauses Pestalozzi.

§ 4 Mindestteilnehmerzahl

Die Notbetreuung wird nur durchgeführt, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Kindern erreicht wird.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Notbetreuung wird eine Gebühr erhoben. Die monatliche Gebühr beträgt 80,00 Euro. Die Gebühren werden je Kind und Behandlungsplatz erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind ab dem 15. eines Monats aufgenommen, ermäßigt sich der Gebührensatz um 50 %.
- (3) Die Gebühren sind für 11 Monate eines Betreuungsjahres zu entrichten, der Monat August ist gebührenfrei. Ein Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist bzw. sind der/die Sorgeberechtigte/n des Kindes, das in die Betreuungseinrichtung aufgenommen ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührensschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen und ggf. erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht zum Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 5 Absatz 2), in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Erfasst wird hiervon auch der Zeitraum der Eingewöhnung.

- (2) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührensschuld wird jeweils zum Monatsersten des Veranlagungszeitraums fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Absatz 2.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist auch für die Ferien der Einrichtung und für die Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Au am Rhein, den 18.05.2026

Veronika Laukart
Bürgermeisterin